

Neuerteilung einer Fahrerlaubnis – Alkohol –

Folgende Unterlagen sind bei der Antragstellung mitzubringen:

1. Gültiger Personalausweis oder Reisepass
2. Biometrisches Lichtbild (Größe 35 mm x 45 mm, das Sie in einer Frontalaufnahme und mit unverdeckten Augen zeigt)
3. **Bei Klasse A, A1, B, BE, L, M oder T** (vorher Klasse 1, 1a, 1b, 4, 5 Klasse 3 bis 3,5 t sowie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge):
 - Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle (TÜV, Optiker, Augenarzt) oder ein augenfachärztliches Gutachten
 - Bescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe
4. **Bei Klasse C, C1, CE, C1E** (vorher Klasse 3 bis 7,5 t sowie Klasse 2):
 - augenfachärztliches Gutachten
 - Bescheinigung über die ärztliche Eignungsuntersuchung gem. Anlage 5 zu § 11 Abs. 9 Fahrerlaubnis-Verordnung durch einen Arzt nach Wahl
 - Bescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe

Die Bearbeitung Ihres Antrages ist gebührenpflichtig.

Bitte kalkulieren Sie bei Antragstellung eine Gebühr bis 130 € ein, welche unmittelbar zu entrichten ist. Hinzukommen können Kosten für die Auswertung Ihrer Altkarte, Strafakten, die Anordnung und Auswertung von Gutachten etc., so dass sich die Gesamtgebühr bis auf 280 € erhöhen kann.

Ob eine erneute theoretische und praktische Fahrprüfung zu absolvieren ist, kann erst im Rahmen der Antragstellung entschieden werden, eine Vorabinformation ist nicht möglich.

Der Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist von Ihnen **persönlich** in der Führerscheinstelle zu stellen.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Da Ihnen die Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit Alkohol entzogen wurde, sollten Sie vor der Antragstellung folgendes beachten:

In folgenden Fällen müssen Sie damit rechnen, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten angeordnet wird:

- Bei Ihnen wurde Alkoholabhängigkeit diagnostiziert
- Sie haben ein Fahrzeug (auch ein Fahrrad oder Mofa) mit einer Blutalkoholkonzentration von über 1,6 Promille geführt
- Sie haben bereits mehr als einmal ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss geführt

(hier reichen auch zwei Ordnungswidrigkeiten mit über 0,25 mg/l Atemalkoholkonzentration)

Sie sollten sich in diesen Fällen auf jeden Fall fachlich beraten lassen, bevor Sie einen Antrag auf Neuerteilung stellen.

Entsprechende Erstberatungen führen die Begutachtungsstellen für Fahreignung durch. Hier erfahren Sie zum Beispiel auch, ob Sie zum Erreichen einer positiven medizinisch-psychologischen Begutachtung einen **Abstinenznachweis** von einem Jahr unter forensischen Bedingungen (Urinabgaben, die Sie selber bei Ihrem Hausarzt veranlassen, reichen hier nicht aus!) beibringen müssen oder ob eine Vorbereitungsmaßnahme auf die MPU empfohlen wird. Auch Nachweise über Abstinenzkontrollen im Rahmen einer Entwöhnungsbehandlung o.ä. sollten Sie von einer Begutachtungsstelle prüfen lassen, ob diese den Anforderungen entsprechen!

Diverse Informationsmaterialien (über Begutachtungsstellen, Abstinenznachweise und akkreditierte Unternehmen, die diese abnehmen dürfen, sowie Vorbereitungsmaßnahmen) erhalten Sie auch in der Führerscheinstelle des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr.

Haben Sie grundsätzliche Fragen zur Neuerteilung, sind sich noch nicht sicher, ob in Ihrem Fall eine medizinisch-psychologische Begutachtung zu erwarten ist, oder wollen Ihre Akte einsehen, so können Sie sich auch gerne an die zuständigen Ansprechpartner der Führerscheinstelle wenden:

Frau Pütz

Tel. 0214/406-36450

Stand: 17.02.2022